

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 234/2004 DES RATES****vom 10. Februar 2004****über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/137/GASP des Rates vom 10. Februar 2004 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/357/GASP <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und unter Kenntnisnahme der veränderten Umstände in Liberia, insbesondere des Ausscheidens des ehemaligen Präsidenten, Charles Taylor, und der Bildung der nationalen Übergangsregierung Liberias, beschlossen, bestimmte restriktive Maßnahmen, die mit den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1343 (2001) vom 7. März 2001 und 1478 (2003) vom 6. Mai 2003 gegen Liberia verhängt wurden, zu ändern.
- (2) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/137/GASP sieht die Umsetzung der in der Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegten Maßnahmen vor, darunter ein Embargo für technische Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten, Rundhölzer sowie Holzprodukte mit Ursprung in Liberia.
- (3) Ferner sieht der Gemeinsame Standpunkt 2004/137/GASP ein Embargo für Dienste im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und für Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die nicht in der Resolution 1521 (2003) des VN-Sicherheitsrates genannt sind, vor.

- (4) Einige der in den Resolutionen 1343 (2001) und 1478 (2003) vorgesehenen Maßnahmen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 des Rates vom 16. Juni 2003 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia <sup>(2)</sup> umgesetzt. Die Änderungen dieser Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des EG-Vertrags, weshalb zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse des Sicherheitsrates erforderlich sind, soweit die Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe von dessen Bestimmungen Anwendung findet.
- (5) Im Interesse der Klarheit sollte ein einziger Text angenommen werden, der alle einschlägigen geänderten Bestimmungen enthält und die Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 ersetzt, die ihrerseits aufgehoben werden sollte.
- (6) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

„technische Unterstützung“ jede technische Hilfe in Verbindung mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; die technische Unterstützung kann beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Technische Unterstützung schließt auch mündliche Formen der Unterstützung ein.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/2003 der Kommission (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 5).

*Artikel 2*

Es ist untersagt,

- a) technische Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Liberia oder zur Verwendung in Liberia zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben;
- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waffen und sonstigem Wehrmaterial Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Liberia oder zur Verwendung in Liberia mittelbar oder unmittelbar bereitzustellen;
- c) sich wissentlich und absichtlich an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung mittelbar oder unmittelbar in der Förderung der in den Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen besteht, zu beteiligen.

*Artikel 3*

- (1) Abweichend von Artikel 2 kann die in Anhang I aufgeführte zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, die Bereitstellung von
  - a) technischer Unterstützung, Finanzmitteln und Finanzhilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial genehmigen, wenn diese technische bzw. finanzielle Unterstützung ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;
  - b) Finanzmitteln und Finanzhilfe im Zusammenhang mit
    - i) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial genehmigen, die ausschließlich zur Unterstützung eines internationalen Ausbildungs- und Reformprogramms für die liberianischen Streitkräfte und die liberianische Polizei bestimmt sind oder
    - ii) nichtletalem militärischen Gerät genehmigen, das ausschließlich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke bestimmt ist.
- (2) Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

*Artikel 4*

- (1) Sofern solche Maßnahmen von dem nach Nummer 21 der Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss vorab genehmigt wurden, kann die in Anhang I aufgeführte zuständige Behörde des

Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, abweichend von Artikel 2 die Bereitstellung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit

- a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial genehmigen, die/das ausschließlich zur Unterstützung eines internationalen Ausbildungs- und Reformprogramms für die liberianischen Streitkräfte und die liberianische Polizei bestimmt sind oder
- b) nichtletalem militärischen Gerät genehmigen, das ausschließlich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke bestimmt ist.

Diese Genehmigung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, erteilt.

- (2) Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

*Artikel 5*

Artikel 2 gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Liberia ausgeführt wird.

*Artikel 6*

- (1) Die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten im Sinne des Anhangs II aus Liberia in die Gemeinschaft ist unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in Liberia haben oder nicht, untersagt.
- (2) Die Einfuhr aller Rundhölzer und Holzprodukte im Sinne des Anhangs III mit Ursprung in Liberia in die Gemeinschaft ist untersagt.
- (3) Die wissentliche und absichtliche Beteiligung an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung mittelbar oder unmittelbar in der Förderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Transaktionen besteht, ist ebenfalls untersagt.

*Artikel 7*

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission alle für die wirksame Durchführung dieser Verordnung notwendigen Kontakte zu dem nach Nummer 21 der Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und einander unverzüglich über die gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle anderen ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, insbesondere Informationen über Verstöße und Durchführungsprobleme sowie Urteile nationaler Gerichte.

*Artikel 9*

Die Kommission wird ermächtigt,

- a) Anhang I anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern;
- b) die Anhänge II und III zu ändern, um sie an etwaige Änderungen der Kombinierten Nomenklatur anzupassen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung gilt ungeachtet aller Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus vor dem 13. Februar 2004 unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Erlaubnissen ergeben.

*Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Verordnung mit und setzen sie von allen weiteren Änderungen in Kenntnis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Artikel 12*

Diese Verordnung gilt:

- a) im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Flugzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort,
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen oder Rechtspersönlichkeiten,
- e) für jede juristische Person, Organisation oder Rechtspersönlichkeit, die innerhalb der Gemeinschaft einer Geschäftstätigkeit nachgeht.

*Artikel 13*

Die Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 wird aufgehoben.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. MCCREEVY

---

## ANHANG I

**Verzeichnis der zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 3 und 4**

## BELGIQUE

Service public fédéral des affaires étrangères, commerce extérieur et coopération au développement  
Egmont 1  
Rue des Petits Carmes 19  
B-1000 Bruxelles

Federale Overheidsdienst Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking  
Egmont 1  
Karmelietenstraat 19  
B-1000 Brussel

Direction générale des affaires bilatérales  
Service „Afrique du sud du Sahara“  
Téléphone (32-2) 501 88 75  
Télécopieur (32-2) 501 38 26

Directoraat-generaal Bilaterale zaken  
Dienst Afrika ten zuiden van de Sahara  
Tel. (32-2) 501 88 75  
Fax (32-2) 501 38 26

Service public fédéral de l'économie, des PME, des classes moyennes et de l'énergie  
ARE 4<sup>e</sup> division, service des licences  
Avenue du Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Téléphone (32-2) 206 58 16/27  
Télécopieur (32-2) 230 83 22

Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie  
BEB, afdeling 4, Dienst vergunningen  
Generaal Lemanlaan 60  
B-1040 Brussel  
Tel. (32-2) 206 58 16/27  
Fax (32-2) 230 83 22

## Brussels Hoofdstedelijk Gewest — Région de Bruxelles-Capitale (Region Brüssel-Hauptstadt):

Kabinet van de minister van Financiën, Begroting, Openbaar Ambt en Externe Betrekkingen van de Brusselse Hoofdstedelijke regering  
Kunstlaan 9  
B-1210 Brussel

Cabinet du ministre des finances, du budget, de la fonction publique et des relations extérieures du gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale  
Avenue des Arts 9  
B-1210 Bruxelles  
Téléphone (32-2) 209 28 25  
Télécopieur (32-2) 209 28 12

## Région wallonne (Wallonische Region):

Cabinet du ministre-président du gouvernement wallon  
Rue Mazy 25-27  
B-5100 Jambes-Namur  
Téléphone (32-81) 33 12 11  
Télécopieur (32-81) 33 13 13

## Vlaams Gewest (Flämische Region):

Administratie Buitenlands Beleid  
Boudewijnlaan 30  
B-1000 Brussel  
Tel. (32-2) 553 59 28  
Fax (32-2) 553 60 37

## DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen  
Dahlerups Pakhus  
Langelinie Allé 17  
DK-2100 København Ø  
Tlf. (45) 35 46 60 00  
Fax (45) 35 46 60 01

Udenrigsministeriet  
Asiatisk Plads 2  
DK-1448 København K  
Tlf. (45) 33 92 00 00  
Fax (45) 32 54 05 33

Justitsministeriet  
Slotsholmegade 10  
DK-1216 København K  
Tlf. (45) 33 92 33 40  
Fax (45) 33 93 35 10

## DEUTSCHLAND

Für Finanzmittel und Finanzhilfen:

Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Finanzsanktionen  
Postfach  
D-80281 München  
Tel.: (49-89) 28 89 38 00  
Fax: (49-89) 35 01 63 38 00

Für technische Unterstützung und andere Dienstleistungen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn  
Tel.: (49) 619 69 08-0  
Fax: (49) 619 69 08-800

## GRIECHENLAND

## A. Einfrieren von Vermögenswerten

Ministry of Economy and Finance  
General Directory of Economic Policy  
5 Nikis Str.  
GR-101 80 Athens  
Tel. (30) 210 333 27 86  
Fax (30) 210 333 28 10

## A. Δέσμευση κεφαλαίων

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Διεύθυνση Οικονομικής Πολιτικής  
Νίκης 5  
GR-101 80 Αθήνα  
Τηλ. (30) 210 333 27 86  
Φαξ (30) 210 333 28 10

## B. Import- Export-Beschränkungen

Ministry of Economy and Finance  
General Directorate for Policy Planning and Management  
Kornaroy Str. 1  
GR-105 63 Athens  
Tel. (30) 210 328 64 01-3  
Fax (30) 210 328 64 04

## B. Περιορισμοί εισαγωγών-εξαγωγών

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Τηλ. (30) 210 328 64 01-3  
Φαξ (30) 210 328 64 04

## SPANIEN

Ministerio de Economía  
Dirección General de Comercio e Inversiones  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Tel.: (34) 913 49 38 60  
Fax: (34) 914 57 28 63

## FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction générale des douanes et des droits indirects  
Cellule embargo — Bureau E2  
Téléphone (33) 144 74 48 93  
Télécopieur (33) 144 74 48 97

Ministère des affaires étrangères  
Direction des Nations unies et des organisations internationales  
Téléphone (33) 143 17 59 68  
Télécopieur (33) 143 17 46 91

## IRLAND

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Licensing Unit  
Earlsfort Centre  
Lower Hatch Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel.: (353) 1 631 2121  
Fax: (353) 1 631 2562

## ITALIEN

Ministero degli Affari esteri  
DGAS.-Uff. I  
Roma  
Tel. (39) 06 36 91 4492/2988/5805  
Fax (39) 06 36 91 5446

Ministero del Commercio estero  
Gabinetto  
Roma  
Tel. (39) 06 59 93 23 10  
Fax (39) 06 59 64 74 94

Ministero dei Trasporti  
Gabinetto  
Roma  
Tel. (39) 06 44 26 71 16/84 90 40 94  
Fax (39) 06 44 26 71 14

## LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
21, rue Philippe II  
L-2340 Luxembourg  
Téléphone (352) 478 23 70  
Télécopieur (352) 46 61 38

## NIEDERLANDE

Ministerie van Economische Zaken

Directoraat-generaal Buitenlandse Economische Betrekkingen  
Directie Handelspolitiek en Investeringsbeleid  
Bezuidenhoutseweg 153  
2594 AG Den Haag  
Nederland  
Tel. (31) 70 379 7658  
Fax (31) 70 379 7392

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C/2/2  
Stubenring 1  
A-1010 Wien  
Tel.: (43-1) 711 00  
Fax: (43-1) 711 00-83 86

## PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros  
Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais  
Largo Rilvas  
P-1350-179 Lisboa  
Tel.: (351-21) 394 60 72  
Fax: (351-21) 394 60 73

## FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet  
PL/PB 176  
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors  
P./Tfn (358-9) 16 05 59 00  
Faksi/Fax (358-9) 16 05 57 07

Puolustusministeriö/Försvarsministeriet  
Eteläinen Makasiinikatu 8/Södra Magasinsgatan 8  
FIN-00131 Helsinki/Helsingfors  
PL/PB 31  
P./Tfn (358-9) 16 08 81 28  
Faksi/Fax (358-9) 16 08 81 11

## SCHWEDEN

Inspektionen för strategiska produkter (ISP)  
Box 70 252  
107 22 Stockholm  
Tfn (46-8) 406 31 00  
Fax (46-8) 20 31 00

Regeringskansliet

Utrikesdepartementet/Rättssekretariatet för EU-frågor  
Fredsgatan 6  
103 39 Stockholm  
Tfn (46-8) 405 10 00  
Fax (46-8) 723 11 76

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Sanctions Licensing Unit  
Export Control Organisation Department of Trade and Industry  
4 Abbey Orchard Street  
London SW1P 2HT  
United Kingdom  
Tel.: (44) 20 7215 0594  
Fax: (44) 20 7215 0593

---

## ANHANG II

**Rohdiamanten nach Artikel 6 Absatz 1**

KN-Code	Warenbezeichnung
7102 10 00	Nicht sortierte Diamanten, roh und weder montiert noch gefasst
7102 21 00	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 31 00	andere Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7105 10 00	Staub und Pulver von Diamanten



## ANHANG III

**Rundhölzer und Holzprodukte nach Artikel 6 Absatz 2**

KN Code	Warenbeschreibung
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4405	Holzwohle; Holzmehl
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4410	Spanplatten und ähnliche Platten (z. B. „oriented strand board“-Platten und „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
4413	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettensatzwände aus Holz
4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
4417	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94 KN
4421	Andere Waren aus Holz
4701	Mechanische Halbstoffe aus Holz
4702	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen

KN Code	Warenbeschreibung
4705	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt
9401 61	Andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz
9401 69	Andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, nicht gepolstert
9401 90 30	Teile von Sitzmöbeln von der für Flugzeuge verwendeten Art
9403 30	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 50	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60	andere Holzmöbel
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz
ex 9705	Sammlungsstücke aus Holz
ex 9706	Antiquitäten aus Holz